

# comPlan

**Ansprechperson:** rechts neben dem Adressblock findest du die Kontaktdaten deiner persönlichen Ansprechperson im *comPlan*-Team.

**Vorsorgeausweis per:** alle Berechnungen sind mit dem im Titel ausgewiesenen Datum berechnet.

## 1. Persönliche Informationen

In diesem Abschnitt sind all deine wichtigen und relevanten persönlichen Daten wie auch diejenigen des Arbeitsvertrages ausgewiesen. Sollten diese nicht korrekt sein, musst du dies deinem Arbeitgeber mitteilen.

Der versicherte Lohn (Art. 6) bildet die Grundlage für die Berechnung der Leistungen und der Beiträge.

## 2. Leistungen

### 2a) voraussichtliche Leistungen bei Pensionierung

Die ausgewiesenen, voraussichtlichen Altersguthaben berechnen sich aufgrund dem aktuellen Altersguthaben, den zukünftigen Sparbeiträgen auf Basis des aktuell versicherten Lohnes, deiner gewählten Sparvariante sowie dem aktuellem Zinssatz.

Der Arbeitgeber stellt bei vorzeitiger Pensionierung bei einer 100%-igen Beschäftigung und einer Anstellungsdauer von mindestens 10 Jahren im Swisscom-Konzern einen einmaligen Betrag von CHF 80'100 für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente (Art. 12 und Anhang 6) zur Verfügung. Der Betrag reduziert sich um 1/120 pro fehlenden Monat. Der entsprechende Betrag bei vorzeitiger Pensionierung ist in der Spalte ÜR/Monat ausgewiesen.

### 2b) Leistungen bei Invalidität

**Invalidenrente:** diese wird entsprechend dem Grad der Invalidität festgesetzt (Art. 19).

**Invaliden-Kinderrente:** diese wird bis zum 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet. Ist das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid, so besteht der Anspruch weiterhin bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

### 2c) Leistungen beim Todesfall

**Ehegattenrente/Lebenspartnerrente:** Beim Tod eines Versicherten hat der überlebende Ehegatte respektive Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente, wenn er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 40. Altersjahr vollendet hat und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war oder ununterbrochen im gleichen Haushalt (mit gleichem amtlichen Wohnsitz) und gegenseitigem schriftlichen Unterstützungsvertrag zusammengelebt hat.

Gleichgeschlechtliche Personen in einer eingetragenen Partnerschaft sind dem Ehegatten gleichgestellt (Art. 2).

Ein Anspruch auf die Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Partnerschaft durch einen gegenseitigen Unterstützungsvertrag belegt wird. Diesen musst du *comPlan* vor dem Tod und vor der Pensionierung zustellen (Art. 16).

**Waisenrente:** diese wird bis zum 18. Altersjahr des Kindes ausgerichtet. Ist das Kind noch in Ausbildung oder zu mindestens 70% invalid, so besteht der Anspruch weiterhin bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

**Todesfallkapital:** Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender abschliessenden Rangordnung (Art. 18):

- a. der Ehegatte mit Anspruch auf eine Ehegattenrente gemäss Art. 15 Abs. 1; bei deren Fehlen
- b. der Lebenspartner mit Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 16 Abs. 1 oder Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind (ohne geschiedene Ehegatten); bei deren Fehlen
- c. sämtliche Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen die Eltern, bei deren Fehlen die Geschwister.

Der Anspruch auf ein Todesfallkapital und/oder auf ein zusätzliches Todesfallkapital fällt je nach Rangordnung unterschiedlich aus. Detaillierte Informationen gehen aus Art. 18 hervor.

### 3. Beiträge

Du hast beim Eintritt und jeweils anfangs Jahr die Möglichkeit, zwischen den Sparvarianten Standard, Plus und Extra auszuwählen. Wünschst du beim Eintritt keine Änderung, so wird automatisch die Sparvariante Standard angewendet (Art. 7 und Anhang 1).

Alter	Sparvariante Standard	Plus	Extra
18-21	0.0%	2.0%	4.0%
22-39	6.6%	7.3%	8.0%
40-54	8.6%	10.3%	12.0%
55-65	10.6%	13.3%	16.0%

Das Alter entspricht dem Berechnungsjahr abzüglich dem Geburtsjahr. Folglich ist während dem Kalenderjahr immer der gleiche Beitragssatz gültig.

Die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall werden durch den Risikobeitrag des Arbeitgebers finanziert. Der Umwandlungssatzverlustbeitrag wird durch den Arbeitgeber finanziert.

### 4. Kontobewegungen

Die während dem Kalenderjahr durchgeführten Transaktionen werden in dieser Rubrik ausgewiesen, sodass die Details der Veränderung des Alterguthabens nachvollziehbar sind.

### 5. Kontoauszug

Auf dem Kontoauszug wird die Entwicklung des Alterguthabens detailliert dargestellt. Es werden die folgenden Konto-Arten geführt:

**Standard:** darin werden die Standard-Sparbeiträge sowie die Vermögensbewegungen geführt.

**Zusatzsparen:** Führung der Sparbeiträge der Sparvarianten Plus und Extra.

**Konto VP:** Führung der Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung.

## 6. Generelle Informationen

### BVG-Altersguthaben

Die Differenz zum reglementarischen Altersguthaben zeigt das Leistungsniveau von *comPlan* gegenüber den minimalen, gesetzlichen Bestimmungen auf.

### Maximale Einkaufssumme für die ordentlichen Leistungen

Dieser Wert entspricht der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben abzüglich dem effektiv vorhandenen.

### Maximal möglicher Vorbezug für Wohneigentum

Für die Finanzierung von Wohneigentum steht bis zum 50. Altersjahr das aktuelle Altersguthaben (= Austrittsleistung) zur Verfügung. Ist das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens der grössere der nachfolgenden Beträge bezogen werden:

- Austrittsleistung im Alter 50 oder
  - 50% der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges.
- Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000.

Weitergehende Bestimmungen und Informationen zur Wohneigentumsförderung können der separaten Broschüre entnommen werden.

### Saldo vollzogener Vorbezug für Wohneigentum

Nachdem ein Vorbezug vorgenommen wurde, besteht die Möglichkeit für einen weiteren Vorbezug erst wieder nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren. Zudem kann ein Vorbezug nur bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen geltend gemacht werden. Diese Frist ist auch bei vorzeitigen Pensionierungen einzuhalten.

### Unterstützung- und Lebenspartnervertrag

Sofern bereits ein Vertrag eingereicht wurde, so sind die entsprechenden Informationen hier ersichtlich.

Hast du Fragen? Dein *comPlan*-Team hilft dir gerne weiter.

**comPlan**

Stadtbachstrasse 36, 3012 Bern

Telefon 058 221 72 73

Fax 058 221 81 62

admin.complan@swisscom.com

[www.pk-complan.ch](http://www.pk-complan.ch)